



Zentrum für Konstruktionswerkstoffe  
Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt  
Fachgebiet und Institut für Werkstoffkunde  
Prof. Dr.-Ing. Matthias Oechsner



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P – S 18 0447

ersetzt Ausgabe vom 30.10.2018

Antragsteller: EJOT Baubefestigungen GmbH  
In der Stockwiese 35  
57334 Bad Laasphe

Gegenstand: Bohrschraube:  
EJOT Bohrschraube JT4-LT-XT-3H/6-5,5x25 KD 16  
EJOT®LT-System:  
EJOT Zentrierhülse Ø 11/4 F –XT  
EJOT Zentrierhülse Ø 11/4 S –XT

Verwendungsbereich: Schraubenartige Verbindungen für geregelte Außenwandbekleidungen gemäß DIN 18516-1, Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.17 (Ausgabe 2015/2, Stand 22. Dezember 2016).

Ausstellungsdatum: 01.11.2018

Geltungsdauer bis: 01.11.2023

Anzahl Seiten: Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten (einschl. Anlage)

Auf Grundlage dieses bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der genannte Gegenstand in dem genannten Verwendungsbereich nach den Landesbauordnungen verwendbar.

---

Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt  
Bauteilfestigkeit / Werkstoff- und Bauteilprüfung  
Grafenstraße 2, 64283 Darmstadt

---

Darmstadt, den 05.08.2020

Leitung der Prüfstelle nach LBO

  
Dipl.-Ing. (FH) Fabrizio Persichella



Sachbearbeiter

  
Dipl.-Ing. Helge Labudda

---

Anerkennungen:  
PÜZ-Stelle nach LBO: HES02  
Notified Body 1343

Die in diesem Prüfzeugnis mitgeteilten Ergebnisse und Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den angegebenen Gegenstand. Die auszugsweise Wiedergabe dieses Berichtes oder seine Verwendung für Werbezwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Staatliche Materialprüfungsanstalt Darmstadt.

## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritte, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (3) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ erhalten.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die von der Firma EJOT Baubefestigungen GmbH hergestellte und vertriebene Bohrschraube EJOT Bohrschraube JT4-LT-XT-3H/6-5,5x25 KD 16 in Verwendung mit dem EJOT®LT-System.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der oben genannte Gegenstand ist für die Verwendung in ausschließlich zug- und querkraftbelasteten Verbindungen von Aluminiumverbundplatten (Plattendicke 4 mm) und Profilen aus Aluminium mit einer Mindestdicke von 2 mm für hinterlüftete Außenwandbekleidungen gemäß DIN 18516-1:2010-06, Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.17 (Ausgabe 2015/2, Stand 22. Dezember 2016), vorgesehen.

### 2 Anforderungen an das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Abmessungen, Werkstoffe und Angaben zum Korrosionsschutz sind in Anlage 1 sowie im Prüfbericht S 18 0447.1 der Staatlichen Materialprüfungsanstalt Darmstadt enthalten.

#### 2.2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

##### 2.2.1 Vorbemerkung

Das Bauteil, an dem der Schraubenkopf anliegt, wird als Bauteil I (Aluminiumverbundplatte), das gewindeseitige Bauteil als Bauteil II bezeichnet.

